

Covid-19 Schutzkonzept des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes SJV zur hygienischen Absicherung des Trainingsbetriebes

Version: 04.06.2020 (ersetzt Ausgabe vom 28.04.2020)

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27.05.2020 über die Umsetzung (Umfang, Termine) der weiteren Lockerungen im Sport informiert. Diese treten per 06. Juni 2020 in Kraft. Aus diesem Grund passt der SJV sein Schutzkonzept vom 28.04.2020 an.

II. Ziele des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept formuliert die Leitlinien im Sinne einer Empfehlung für die Clubs/Schulen, für die Sportlerinnen und Sportler sowie für Trainer/Coaches*) des SJV, wie sie den Sportbetrieb mit wirksamen Hygienemassnahmen im Sinne der Pandemieprävention sicherer machen können. Dabei steht der Schutz aller Beteiligten und Betroffenen an erster Stelle.

*) damit sind alle Lehrpersonen von den J+S-Leitenden bis zu den dipl. Trainern Spitzensport und Lehrern mit eidg. Fachausweis bzw. Sportartenschulleitenden mit eidg. Diplom gemeint.

III. Verantwortlichkeiten

Der SJV spricht Empfehlungen aus. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Verantwortlichen der Clubs/Schulen und den Betreibern der Sportanlagen.

Die Mitglieder des SJV verhalten sich diszipliniert und vorbildlich und halten sich – nicht nur im sportlichen Bereich – an die von den Behörden empfohlenen Massnahmen.

Der SJV zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Mitglieder!

IV. Grundvoraussetzungen

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Maximale Gruppengrösse gemäss behördlicher Vorgabe (aktuell 300 Personen).
3. Social Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
4. Wo das Social Distancing nicht eingehalten werden kann (z. B. bei Kontaktsportarten wie Judo, Boxen Paartanz etc.) gilt anstelle dessen:
 - Pro Paar müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.
 - Die gleiche Gruppenzusammensetzung pro Training und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten (Contact Tracing).
5. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG oder die Anweisungen ihres Hausarztes beachten.

Sobald die Grundvoraussetzungen ändern, wird auch das vorliegende Konzept angepasst.

V. Vorbemerkungen

Der SJV ist von den Verordnungen des Bundes besonders betroffen. Als Kontaktsportart ist es ausgeschlossen, die unter den Grundvoraussetzungen erwähnten allgemeinen Empfehlungen des Bundes in Bezug auf das Social Distancing bei Ausübung des normalen Technik- und Kampftrainings (Zweikampfsituation) einzuhalten. Der Bund erlaubt das Training von Kontaktsportarten aber explizit, sofern Massnahmen in Bezug auf das Contact Tracing ergriffen werden. Deshalb haben sich die Verantwortlichen des SJV, der Clubs/Schulen und der Kader an die nachstehenden Regeln zu halten.

VI. Vorgaben für die Trainings

1. Risikobeurteilung und Triage, Krankheitssymptome

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Trainings (Sportlerinnen und Sportler, sowie Trainer und Coaches) sind sich ihrer Mitverantwortung für die Gesundheit aller Trainingspartner bewusst. Sie verhalten sich auch ausserhalb des Trainings im privaten und/oder geschäftlichen Umfeld verantwortungsvoll und setzen sich keinen Ansteckungsrisiken aus, damit sie bei einer allfälligen Infektion nicht einen lokalen Lockdown der ganzen Trainingsgruppe oder der ganzen Trainingsregion provozieren.
- Sportlerinnen und Sportler und Trainer/Coaches mit (auch minimen) Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- Trainer und Verantwortliche des Trainingsbetriebes (vgl. unter 5) sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.
- Personen, welche einer Risikogruppe angehören könnten, wird vom Besuch des Trainings abgeraten, bzw. dringend zu einer (sport)ärztlichen Abklärung geraten
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Trainings sind sich bewusst, dass trotz umfassender Sicherheitsmassnahmen eine Ansteckung mit dem Coronavirus möglich ist. Sie übernehmen mit ihrer Teilnahme am Training diesbezüglich die volle Selbstverantwortung und können im Falle einer Ansteckung weder den Verein, noch deren Trainer, noch die anderen Mittrainierenden verantwortlich machen.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

- Die Sportlerinnen und Sportler sollen wenn möglich individuell zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem eigenen Auto zum Trainingslokal kommen. Öffentliche Verkehrsmittel und Sammeltransporte sind, wenn möglich, zu vermeiden.
- Falls die An- und Abreise nur mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, empfehlen wir als Beitrag zum Selbstschutz das Tragen einer entsprechenden Hygienemaske.

3. Infrastruktur

a. Trainingsortverhältnisse

- Die Trainingsgruppen und Trainingszeiten sind strukturiert zu organisieren, sodass klar definierte und stabile Trainingsgruppen möglich sind.
- Die Verantwortlichen der Clubs/Schulen organisieren ein funktionierendes Trainingsplanungssystem (z. B. J+S Anwesenheitskontrolle oder ähnliches), um die stabilen Trainingsgruppen sowie das Contact Tracing garantieren zu können.
- Maximale Lüftung und/oder Fenster öffnen, damit Aerosole weggelüftet werden.

b. Umkleide/Dusche/Toiletten

- Vor Ort werden Toiletten, Garderoben und Duschen zur Verfügung gestellt. Es stehen Desinfektionsmittel bereit.

c. Reinigung der Matte und Geräte

- Alle benutzten Räume, Installationen und Geräte werden täglich gereinigt und mit Flächendesinfektionsmitteln desinfiziert.
- Die Matte wird täglich mit den entsprechenden Mitteln gereinigt.
- Ebenfalls werden benutzte Toiletten sowie benutzte Geräte täglich gereinigt.
- Krafttrainingsgeräte und andere Hilfsmittel, die nicht individualisiert sind, müssen täglich gereinigt werden.
- Kontaktflächen (Türklinken etc.) werden täglich desinfiziert.
- Es stehen Abfalleimer mit Deckel zur Verfügung.

e. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

- Es wird kontrolliert, dass nur die für die Trainingsgruppe registrierten Sportlerinnen und Sportler am Training teilnehmen.
- Der Gruppenwechsel zwischen den verschiedenen Lektionen muss so geplant werden, dass sich die verschiedenen Gruppen nach Möglichkeit nicht kreuzen (z. B. Umkleide, Dusche etc.). Allenfalls könnte in den Trainingsräumlichkeiten (neben der Tatami; bis Trainingsbeginn und nach Trainingsende) eine generelle Maskenpflicht eingeführt werden, was einen Beitrag zum gegenseitigen Schutz liefern kann.

4. Trainingsformen und -organisation

a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen

- Mit der Trainingsteilnahme akzeptieren die Sportlerinnen und Sportler die jeweils aktuell geltenden übergeordneten Grundsätze (Hygienemassnahmen etc.).

b. Material

- Alle bringen, wo nötig, ihr eigenes Trainingsmaterial (z.B. Springseile etc.) mit und erscheinen in einem frisch gewaschenen Judogi/Ju-Jitsugi oder Trainingsbekleidung gemäss Angaben der Trainer/Coaches.
- Alle Teilnehmer waschen sich vor dem Training die Hände und die Füsse gründlich mit Seife (mindestens 30 Sekunden Seifeneinwirkungsdauer).
Zusätzlich kann man vor dem Training Hände und Füsse mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

c. Risiko/Unfallverhalten

- Zur Vermeidung von Verletzungen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Trainingsgestaltung.

d. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

- Für jedes Training muss eine Präsenzliste geführt werden. Es wird auf die Vorgaben von J+S verwiesen.

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung

- Die Umsetzung erfolgt durch die Clubs/Schulen. Deshalb sind deren Präsidenten/Leiter für die Umsetzung verantwortlich. Sie können die Umsetzung an die Technischen Leiter, die Cheftrainer oder andere Funktionen delegieren. Die Verantwortung vor Ort tragen die Trainer/Coaches. Das gilt nicht nur für das Training, sondern auch für die Abläufe neben der Matte.

- Die Präsidenten/Leiter der Clubs/Schulen sind verantwortlich, dass das Schutzkonzept mit den Lokalbetreibern besprochen und nötigenfalls auf die konkreten Umstände angepasst wird.
- Es wird empfohlen, pro Dojo (Übungslokal) eine Person zu benennen, welche für die Instruktion von Trainern/Coaches und Teilnehmenden sowie für die Einhaltung aller Vorgaben verantwortlich ist.
- Die Präsidenten/Leiter der Clubs/Schulen haben der SJV-Geschäftsstelle mitzuteilen, wenn sie den Trainingsbetrieb wieder aufnehmen. Der SJV kann überprüfen, ob das Konzept korrekt umgesetzt wird.
- Die Trainer/Coaches haben das Recht, Sportlerinnen und Sportler, welche die Regeln nicht einhalten, vom Training auszuschliessen. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zu informieren.

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das Konzept wird wie folgt kommuniziert:

- Durch die Geschäftsleitung des SJV an alle Clubs/Schulverantwortlichen und die Kantonalverbände. Es wird eine aktive Rückbestätigung des Erhalts eingefordert. Das wird auch den Clubs/Schulen dringend empfohlen bei der Information ihrer Mitglieder.
- Auf der Website des SJV. Kantonalverbänden und Clubs/Schulen wird dringend empfohlen, das Konzept auch auf ihren Websites zu veröffentlichen.
- Durch die Geschäftsstelle an die NLZ Brugg und Yverdon-les-Bains und an alle RLZ. Es wird eine aktive Rückbestätigung des Erhalts eingefordert.
- An alle vom SJV anerkannten Judo- und Ju-Jitsu-Lehrer und Lehrerinnen sowie an alle Trainer Leistungs- und Spitzensport.
- Per Infomailing an alle lizenzierten Mitglieder des SJV (Individualpersonen mit Jahreslizenz).

Der SJV, das Bundesamt für Sport und Swiss Olympic unterstützen die Vereine bei der Umsetzung der Massnahmen

- Durch dieses Konzept sowie das Standardkonzept_Trainingsbetrieb
- Bei Bedarf mit Beratung bei Problemen mit der Umsetzung.